

5. Februar 2021
Fr/WI

Gemeinsame Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung der verbraucherrechtlichen Widerrufsrechte bei Finanzdienstleistungen gem. Anlage 3 zum EGBGB (Art. 246b EGBGB, §§312d, 312g BGB)

Aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßen wir, dass der deutsche Gesetzgeber das EuGH-Urteil vom 26. März 2020 (Az. C-66/19) zur Unvereinbarkeit des Kaskadenverweises mit der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG zum Anlass nimmt, auch andere als die für Allgemein-Verbraucherdarlehen geltenden Musterwiderrufsinformationen bzw. Musterwiderrufsbelehrungen auf ihre Klarheit und Richtlinienkonformität zu überprüfen.

Wir sprechen uns jedoch eindringlich dafür aus, diesen Referentenentwurf nicht mit dem Regierungsentwurf vom 18. November 2020 eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 zu verbinden, sondern mögliche Änderungen von Anlage 3 zum EGBGB auf die kommende Legislaturperiode zu vertagen (dazu unter 1.)

Da auf deutscher und auch auf europäischer Ebene zu Recht ein „information overload“ der Verbraucher kritisiert wird, sollte im Falle einer Änderung der Musterwiderrufsbelehrung nach Anlage 3 zum EGBGB eine gleichzeitige Beschränkung der vorvertraglichen Informationspflichten zum Widerrufsrecht in Art. 246b §1 Nr. 12 EGBGB erfolgen, um mit der Beseitigung des Kaskadenverweises in der Musterwiderrufsbelehrung nicht gleichzeitig eine unnötige und den Verbraucherinteressen widersprechende Doppelung von vorvertraglichen Informationen zu bewirken (dazu unter 2.).

Bei der Angabe der Informationen in der neuen Musterwiderrufsbelehrung sollte auf eine dynamische Nummerierung verzichtet werden (dazu unter 3.).

Wir begrüßen, dass das BMJV die Anpassung der Musterwiderrufsbelehrung nach Anlage 3 zum EGBGB zum Anlass nimmt, in Umsetzung der BGH-Rechtsprechung den unzutreffenden Klammerzusatz „(z.B. Hereinnahme einer Bürgschaft)“ im Gestaltungshinweis 3 zur Anlage 3 zum EGBGB zu streichen. Da nach der BGH-Rechtsprechung jedoch nicht nur Bürgschaften, sondern ausdrücklich auch sonstige Kreditsicherheiten von Verbrauchern nicht von dem Begriff der Finanzdienstleistung im Sinne des § 312 Abs. 5 Satz 1 BGB erfasst werden, sollte die Gesetzesbegründung sich ebenfalls nicht nur auf Bürgschaften, sondern auf alle Kreditsicherheiten erstrecken (dazu unter 4.)

Das Gesetz sollte nicht unmittelbar nach dessen Verkündung, sondern am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten (dazu unter 5.).

Schließlich sollte eine Übergangsfrist für die Fortgeltung der bisherigen Widerrufsbelehrung in Anlage 3 zum EGBGB von einem Monat ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen werden (dazu unter 6.).

1. Verschiebung der Änderung der Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 3 zum EGBGB auf die kommende Legislaturperiode

Wir bitten eindringlich darum, dieses Gesetzesvorhaben auf die kommende Legislaturperiode zu verschieben.

Das EuGH-Urteil vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 Rn. 44, 49 zur Unvereinbarkeit des Kaskadenverweises mit der Verbraucherkreditrichtlinie gibt keinen Anlass dazu, die deutschen Vorschriften der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher 2002/65/EG, die zuletzt geändert wurden durch die überschießende Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU, in gleicher Weise auszulegen wie die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie. Zudem ist beim EuGH auch kein Vorlageverfahren zur Auslegung der Vorgaben an die Widerrufbelehrung nach der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen anhängig, sodass jedenfalls kein absehbarer Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber besteht.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bis zu 19 einzeln aufgelistete abstrakte Pflicht- und Eventualangaben in die Widerrufsinformation aufzunehmen sind. Bei diesen sich aus Art. 246b §§1 und 2 EGBGB ergebenden Informationen handelt es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes und aufgrund der Bezugnahme auf § 312d BGB um vorvertragliche Informationen, die vor Vertragsabschluss neben den Vertragsbestimmungen einschließlich der Geschäftsbedingungen zu erteilen sind. Jedenfalls ergeben sich die notwendigen und den Lauf der Widerrufsfrist in Gang setzenden Informationen aus einer Gesamtschau von vorvertraglichen Informationen und Vertragsbestimmungen, einschließlich Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darin unterscheidet sich dieses Gesetzesvorhaben auch von dem Regierungsentwurf vom 18. November 2020 eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19. Bei den dort in die Widerrufsinformation aufzunehmenden Angaben handelt es sich um *vertragliche* Pflichtangaben. Auch dieser Aspekt spricht dafür, dieses verbraucherrechtliche Gesetzesvorhaben nicht mit dem Regierungsentwurf vom 18. November 2020 zu verbinden.

Hinzu kommt, dass gleichzeitig mit der geplanten Änderung der Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 3 zum EGBGB eine parallele Änderung der vorvertraglichen Informationspflichten angestrebt werden sollte, um eine unnötige und dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers letztlich schadende Doppelung von (aufgrund dieses Gesetzes noch erweiterten) Informationen zu vermeiden (dazu sogleich unter 2.).

2. Notwendigkeit einer Anpassung der vorvertraglichen Informationspflichten zur Vermeidung einer unnötigen Doppelung von Informationen und zur Verhinderung einer verschärften Informationsflut

Wir regen an, Art. 246b § 1 Abs.1, Satz 1, Nr. 12 EGBGB wie folgt neu zu fassen:

*„Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
[...]*

12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, ~~sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat,~~“

In diesem Zusammenhang sollte gleichzeitig folgender Satz 2 in § 356 Abs. 3 BGB neu eingefügt werden:

„1 Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. 2 Die Widerrufsfrist beginnt auch nicht zu laufen, bevor der Verbraucher eine Information über das Bestehen eines Widerrufsrechts erhalten hat sowie zu den Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat. 3 Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt. 4 Satz 2 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.“

Begründung:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Musterwiderrufsbelehrung für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sämtliche für den Beginn der Widerrufsfrist notwendigen Informationen vollständig auflisten soll. Die Einschätzung des BMJV in der Begründung dieses Referentenentwurfs ist zutreffend, dass der Umfang der Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 3 zum EGBGB durch die Aufzählung der zu erteilenden Informationen „erheblich“ zunehmen werde.

Die verbraucherrechtliche Widerrufsfrist beginnt gem. § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB mit dem Vertragsabschluss, gem. § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB aber nicht bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246b § 2 Absatz 1 EGBGB unterrichtet hat. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB bestimmt wiederum, dass der Unternehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung dem Verbraucher die sich aus Art. 246b §§ 1 und 2 EGBGB ergebenden Informationen - die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die in Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB genannten vorvertraglichen Informationen - auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen hat. Die vorvertraglichen Informationen beinhalten dabei nach Art. 246b §§ 1 Nr. 12 EGBGB Informationen über das „Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat“.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Umsetzung des Gesetzentwurfs, dass sowohl die Widerrufsinformation an sich als auch die vorvertraglichen Informationen gem. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB um genau die gleichen Informationen ergänzt werden müssten. Dem Verbraucher wäre eine (vom Umfang her deutlich erweiterte) Widerrufsbelehrung zu erteilen, und zusätzlich müsste der Verbraucher in den vorvertraglichen Informationen über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und über die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a BGB für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, informiert werden. Dies würde in der praktischen Rechtsanwendung voraussichtlich dazu führen, dass die Informationen aus der aufgrund des Gesetzesentwurfs erheblich verlängerten Musterwiderrufsbelehrung nicht nur in der Widerrufsbelehrung aufgenommen, sondern vorsorglich im Rahmen der vorvertraglichen Informationen wiederholt würden, um eine möglicherweise als irreführend missverständene Abweichung zu vermeiden.

Der Mehrwert einer solchen Doppelung von Informationen zum Widerrufsrecht im Rahmen der Widerrufsbelehrung und den vorvertraglichen Informationen wäre nicht zu erkennen.

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, sollte der Verbraucher eine Widerrufsbelehrung rechtzeitig vor Vertragsabschluss erhalten, in der - gem. Anlage 3 zum EGBGB - die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und über die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a BGB für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, dargestellt sind. Eine Doppelung dieser Informationen in den vorvertraglichen Informationen sollte künftig entfallen.

Diese Vermeidung einer vorvertraglich erfolgten Doppelinformation zum Widerrufsrecht wäre auch richtlinienkonform. Art. 3 Abs. 1 der RL 2002/65/EG verlangt eine Information rechtzeitig vor Vertragsabschluss oder vor Bindung des Verbrauchers an ein Angebot, erfordert aber keine Mehrfacherteilung der vorvertraglich erteilten Informationen. Im Gegenteil ist die Kritik auch der Verbraucherschutzorganisationen Grund dafür, dass etwa bei der derzeitigen Evaluierung der Verbraucherkreditrichtlinie versucht werden soll, den „information overload“ abzubauen und gerade die vorvertraglichen Informationspflichten auf wesentliche Informationen zu beschränken.

3. Möglichkeit einer statischen Nummerierung

Wir regen an, den Gestaltungshinweis 2 in der Anlage 3 zum EGBGB wie folgt zu ändern:

„Die unter den Nummern 3, 4 Buchstabe b, den Nummern 7, 8, 9 11, 13, 14 und 19 aufgelisteten und kursiv gedruckten Informationen sind nur dann in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wenn sie für den vorliegenden Vertrag einschlägig sind. Der Kursivdruck ist dabei ebenso wie das am Beginn der Information zum Teil verwendete Wort „gegebenenfalls“ – soweit einschlägig – zu entfernen. Eine Information ist auch dann vollständig aufzunehmen, wenn sie nur teilweise einschlägig ist, beispielsweise, wenn bei Nummer 7 nur zusätzliche Kosten, nicht aber weitere Steuern, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, anfallen. Werden Informationen gemäß der vorstehenden Vorgabe nicht aufgenommen, so ist dies entsprechend zu kennzeichnen ~~die fortlaufende Nummerierung entsprechend anzupassen~~ (wird beispielsweise Nummer 8 nicht übernommen, so kann die Angabe oder „Nummer 8: trifft nicht zu“ lauten ~~wird Nummer 9 zu Nummer 8~~ etc.). Wird bei Nummer 4 Buchstabe b nicht übernommen, so kann die Angabe „Nummer 4b: trifft nicht zu“ lauten ~~entfällt bei Buchstabe a im Text der Buchstabe „a“~~“. Die letzte in der Widerrufsinformation aufgenommene Information ist mit dem Satzzeichen „.“ abzuschließen.“

Die Gesetzesbegründung zum Gestaltungshinweis 2 in neuen Anlage 3 zum EGBGB führt zutreffend aus, dass die Eventualangaben nicht aufzunehmen sind, wenn sie für den konkreten Vertrag nicht einschlägig sind.

Der im Referentenentwurf aufgenommene Vorschlag, die fortlaufende Nummerierung im Falle des Wegfalls einer oder mehrerer Pflichtangaben stets anzupassen, wäre jedoch in der aktuellen Ausprägung als dynamische Anpassung mit einem enormen technischen Aufwand verbunden. Die Änderung der Vertragsdokumente würde eine Änderung verschiedenster Dokumente erfordern. Elektronische Dokumente müssten mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen kontextabhängigen Steuerung versehen werden, um die vorgesehene dynamische Nummerierung umsetzen zu können.

Aus Transparenzgründen ist eine solche Dynamisierung der Nummerierung nicht erforderlich. Im Gegenteil wäre eine Vergleichbarkeit verschiedener Vertragsunterlagen einfacher gewährleistet, wenn der Verbraucher unter einer bestimmten Nummer immer dieselbe Angabe finden könnte.

Nach unserem Änderungsvorschlag zum Gestaltungshinweis 2 der Anlage 3 zum EGBGB soll es ausreichen, wenn der Darlehensgeber die im Einzelfall nicht relevante Nummer des Informationskatalogs mit dem Zusatz „trifft nicht zu“ kennzeichnet. Statt des Zusatzes „trifft nicht zu“ könnte kürzer beispielsweise „entfällt“ oder schlichtweg „-“ als Option vorgesehen bzw. verpflichtend vorgegeben werden.

Entsprechende Änderungen sollten für die Gestaltungshinweise 2 der Anlage 3a und 3b zum EGBGB vorgenommen werden.

4. Klarstellung zur fehlenden Anwendbarkeit auf Kreditsicherheiten – Umsetzung des BGH-Urteils vom 22. September 2020 (Az. XI ZR 219/19)

Wir regen an, die Gesetzesbegründung zur Streichung des Zusatzes „(z.B. Hereinnahme einer Bürgschaft)“ klarstellend zu ergänzen.

In der neuen Anlage 3 zum EGBGB könnte beispielsweise die Begründung zum neuen Gestaltungshinweis 3 zu Anlage 3 zum EGBGB wie folgt lauten:

*„In Gestaltungshinweis 3 ist der bisherige Klammerzusatz „(z.B. Hereinnahme einer Bürgschaft)“ aus Gründen der Klarstellung gestrichen. Hintergrund hierfür ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes davon auszugehen ist, dass **die Stellung von Kreditsicherheiten und die Verpflichtung hierzu keine vertragscharakteristische Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben und dem Verbraucher Bürgen daher kein Widerrufsrecht nach § 312g BGB zusteht (vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. September 2020 - XI ZR 219/19 Rn. 15 bis 21 - Bürgschaft, sowie Urteil vom 12. November 2015 - I ZR 168/14 Rn. 30 - Schuldbeitritt).“***

Begründung:

Aus den im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. September 2020 (Az. XI ZR 219/19) dargestellten überzeugenden Gründen handelt es sich bei der Stellung einer Bürgschaft oder einer anderen Kreditsicherheit um eine Leistung des Verbrauchers. Demgegenüber unterliegen nur entgeltliche Leistungen des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher der Definition der Finanzdienstleistung in § 312 Abs. 5 BGB (BGH, a.a.O. Rn 15 bis 21; siehe bereits BGH, Urt. v. 12. November 2015, Az. I ZR 168/14, Rn. 30). Die Urteilsbegründung der BGH-Entscheidung vom 22. September 2020 sagt hierzu in Rn. 18 ausdrücklich: „Bürgschaften oder sonstige Kreditsicherheiten von Verbrauchern werden von dem in § 312 Abs. 5 Satz 1 BGB legal definierten Begriff der Finanzdienstleistung nicht erfasst.“

In Abschnitt 3 der Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 3 zum EGBGB wird zu Recht der Klammerzusatz „(z.B. Hereinnahme einer Bürgschaft)“ im Gestaltungshinweis 3 gestrichen.

In der Begründung hierzu sollte klargestellt werden, dass jegliche Stellung von Kreditsicherheiten – und nicht nur von Bürgschaften – sowie die Verpflichtung zur Stellung von Kreditsicherheiten keine verbraucherrechtlich relevante Finanzdienstleistung darstellen. Damit soll klargestellt werden, dass entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jegliche Verträge im Zusammenhang mit der Stellung einer Sicherheit – und nicht nur im Zusammenhang mit der Hereinnahme einer Bürgschaft – nicht von dem in § 312 Abs. 5 Satz 1 BGB legal definierten Begriff der Finanzdienstleistung erfasst werden.

Eine entsprechende Klarstellung sollte auch im Gestaltungshinweis 4 zur Anlage 3a sowie im Gestaltungshinweis 5 zur Anlage 3b zum EGBGB ergänzt werden.

5. Inkrafttreten

Wir regen an, Art. 3 des Referentenentwurfs wie folgt zu ändern:

„Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] ~~Tag nach der Verkündung~~ in Kraft.“

Artikel 3 des Referentenentwurfs sollte statt des geplanten Inkrafttretens unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes ein Inkrafttreten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vorsehen.

Die Umsetzung dieses Gesetzesentwurfs ist für die Kreditinstitute mit erheblichem Aufwand verbunden. Die relevanten Formulare befinden sich in der Praxis auch in Papier- oder elektronischer Form bei den Vertriebspartnern unserer Mitgliedsinstitute, also etwa bei anderen Kreditinstituten, selbständigen Handelsvertretern oder Handelsmaklern, die ggf. auch über Vertriebsplattformen vermittelnd tätig sind.

Erst wenn der finale Wortlaut der neuen Musterwiderrufsbelehrung feststeht, kann damit begonnen werden, die Änderung der Vertragsformulare zu beauftragen, IT-unterstützte Formulare zu entwerfen, Papierformulare drucken zu lassen, alte Formularbestände auszutauschen sowie Mitarbeiter und Vertriebspartner über die Änderungen zu informieren und zu schulen. Allein der Druck ohne die Verteilung der Papieranträge nimmt nach der Erfahrung unserer Institute bis zu 12 Wochen in Anspruch.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Abweichungen von der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung zu einem Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion und – aufgrund der Nichtanwendbarkeit der in § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB vorgesehenen Höchstfrist für ein Widerrufsrecht – zu dem Risiko eines ewigen Widerrufsrechts führen, sollte den Instituten hinreichend Zeit für die Umsetzung der Formularänderungen zur Verfügung stehen. Wir schlagen daher vor, dass die Änderungen der Musterwiderrufsbelehrungen in den Anlagen 3, 3a und 3b zum EGBGB erst nach Ablauf von sechs Monaten in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die von uns angeregten Beschränkungen der vorvertraglichen Informationspflichten (vgl. oben unter Ziffer 2.) in Kraft treten.

6. Übergangsfrist für eine Fortgeltung des bisherigen Musters der Widerrufsbekanntmachung in Anlage 3 zum EGBGB

Wir regen an, in Art. 229 EGBGB folgenden § 54 (nächster freier §) einzufügen:

„§ 54 Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der verbraucherrechtlichen Widerrufsrechte bei Finanzdienstleistungen gem. Anlage 3 zum EGBGB (Art. 246b EGBGB, §§312d, 312g BGB)

Die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 246b § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt bei Verwendung des Musters in Anlage 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 21. September 1994, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020, bis zum Ablauf von einem Kalendermonat nach dem XXX (Inkrafttreten des Gesetzes) fort.“

Begründung:

Um eine kontinuierliche Vergabe von Vertragsangeboten für Finanzdienstleistungen im Fernabsatz bzw. außerhalb von Geschäftsräumen zu ermöglichen, sollte eine Übergangsfrist für die Fortgeltung der bisherigen Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 3 zum EGBGB von einem Monat ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen werden.

Eine solche Übergangsfrist ist erforderlich, um den Kreditinstituten zu ermöglichen, vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes Vertragsangebote unter Wahrung der Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB zu unterbreiten, auch wenn die Möglichkeit besteht, dass diese erst innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem Verbraucher angenommen werden. Blicke es bei der vorgesehenen Inkrafttretensregelung, die keine Übergangsfrist vorsieht, hinge es um den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes herum vom Tag des Zugangs der Annahmeerklärung und damit vom Zufall ab, ob die jeweils geltenden Voraussetzungen der Gesetzlichkeitsfiktion erfüllt werden.

Die Aufnahme einer maßvollen, zeitlich knapp bemessenen Übergangsregelung für die Fortgeltung der bisherigen Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 3 zum EGBGB nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist daher nach den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes geboten (vgl. die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz vom 1. Februar 2021, BR-Drucksache 21/1/21, im Hinblick auf eine Übergangsfrist für die Musterwiderrufsinformation nach Anlage 7 zum EGBGB).